

Satzung
über die Erhebung von Kostenerstattungen
für Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung
des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Nebra

Aufgrund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 8, 44, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und der Grundlage der Verbandssatzung des AZV Nebra, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.10.2003 beschließt die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Nebra in ihrer Sitzung am 19.11.2003 folgende Satzung.

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) ¹Der Abwasserzweckverband Nebra - nachfolgend AZV genannt - betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.11.2003.
- (2) ¹Der AZV erhebt Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und verschuldeten Unterhaltungsmaßnahmen der Grundstücksanschlüsse (Anschlußleitung vom Hauptsammler bis maximal einen Meter hinter der Grundstücksgrenze).

Abschnitt II
Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 2
Erstattungsanspruch

- (1) ¹Die Aufwendungen für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlußleitung vom Hauptsammler bis maximal 1 m hinter die Grenze des zu entwässernden Grundstückes) werden vom AZV nach einem Einheitssatz pro laufendem Meter Kanalanschluß berechnet. ²Abwasserleitungen (Straßensammler), die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses als in der Straßenmitte verlaufend. ³Für die Bestimmung der Straßenmitte sind die Regelungen des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.
- (2) ¹Der Einheitssatz für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses beträgt für einen Anschluß an ein Mischwassersystem, für den Anschluß an ein Trennsystem mit Schmutzwasseranschlußleitung und Niederschlagswasseranschlußleitung in getrennten Gräben
jeweils EURO 102,26 pro laufendem Meter Grundstücksanschlußkanal.

für die Verlegung von Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschlußleitung in demselben Graben

EURO 153,39 pro laufenden Meter Grundstücksanschluß.

²Die laufenden Meter werden errechnet mit der Annahme, daß der Grundstücksanschluß im rechten Winkel vom Grundstück bis Straßenmitte verläuft. Eine Kostenerstattung wird bis zu einer maximalen Länge von 8m (bis zur fiktiven Straßenmitte) erhoben. Darüber hinausgehende Längen, die sich im Einzelfall ergeben können, sind nicht vom Grundstückseigentümer zu tragen.

- (3) ¹Die Aufwendungen für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse sind dem AZV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) ¹Hat der Erstattungspflichtige den Umstand verschuldet, der zur Unterhaltungsmaßnahme führte, so sind dem Verband die Kosten der Unterhaltungsmaßnahme in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 3 Erstattungspflichtige

- (1) ¹Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. ³Ist das Grundstück mit einem dinglichem Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) ¹Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) ¹Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümern nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteils erstattungspflichtig.

§ 4 Entstehen des Erstattungsanspruchs

- ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.
- ²Ist ein Anschluß an eine Trennkanalisation herzustellen, entsteht ein Erstattungsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Aufwandsspaltung getrennt für die Herstellung jeder einzelnen Anschlußleitung.

§ 5 Vorausleistungen

- ¹Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. ²Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen.

§ 6 Fälligkeit

- ¹Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen entsprechend.

§ 7 Ablösung

- ¹In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. ²Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der

durchschnittlich im Verbandsgebiet für Grundstücksanschlüsse entstehenden Kosten festzusetzen.

³Durch Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Schlußbestimmungen

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) ¹Der Abgabepflichtige bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) ¹Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln.
²Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) ¹Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. ²Dieselbe Verpflichtung besteht für den Abgabepflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) ¹Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) ¹Der AZV darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatische Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) ¹Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenrechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig i.S.d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, daß der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

- c) entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- d) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
- e) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.000,00 geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsregelungen

¹Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. ³Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ⁴Leitungslängen werden nur bis zu einer Länge von maximal 8m gegenüber dem Grundstückseigentümer abgerechnet.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nebra, den 20.11.2003

U. Reiche
Verbandsvorsitzender

(Siegel)